

mögen. Es versteht sich übrigens, daß niemand ein Patent erhalten kann, der nicht laut allen, über ihn vorgebrachten amtlichen Zeugnissen, als ein rechtschaffener und gesitteter Mann erfunden worden ist.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 6ten April 1815, wegen nöthiger Beobachtung der von dem Obl. Stand Bern festgesetzten Formulare für die Herkunftsscheine des eingeführten Weines.

Die Regierung des Obl. Standes Bern schreibt unterm 29ten des v. M. „Es sey ihr angezeigt
 „ worden, daß eine nicht unbedeutende Quantität
 „ Markgräferwein, unter dem Nahmen von Schwei-
 „ zergewächse, auch aus dem Kanton Zürich mit
 „ Certificaten in den Kanton Bern gebracht werde,
 „ in welchem bloß die Angaben von hiesigen Parti-
 „ cularen und ihre Unterschriften durch Kantons-
 „ behörden legalisirt erscheinen. Diese Certificats
 „ d'Origine seyen aber nicht in Uebereinstimmung
 „ mit dem Anno 1808. festgesetzten Formular für
 „ solche Certificate, nach welchem von Vorgesetzten

» der betreffenden Gemeinden bezeugt werden soll ;
 » Daß das in dem bezeichneten Fasse befindliche ,
 » und durch den benannten Fuhrmann in Ladung
 » genommene Quantum Wein in ihrem Gemeinds-
 » bezirke gewachsen sey , — deren Unterschriften
 » durch einen Oberbeamten der Regierung als ächt
 » zu beträftigen seyen. »

Da nun die hohe Regierung von Bern ihren Beamten bestimmt befohlen hat , keine Certificate als gültig anzunehmen , die nicht in dieser Form abgefaßt wären , — so werden die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter angewiesen , in ihren respectiven Gemeinden den Gemeinds- vorsteherschaften und Einwohnern bekannt zu machen , wie und von wem diese Ursprungsscheine ausgestellt und unterschrieben werden müssen , damit sich jedermann selbst vor Schaden zu vergaumen wisse. Zu dem Ende wird eine wörtliche Abschrift des von dem Lobl. Stand Bern eingesandten gedruckten Formulars hier bengelegt.

Formular der Herkunftsscheine.

Die Unterzeichneten , der Präsident und der Schreiber des Gemeindrathes zu , von der Regierung des Kantons Zürich besonders dazu beauftragt , bezeugen hiermit im Rahmen des gedachten Gemeindrathes , daß die durch den Fuhr-

mann von unter heutigem Dato
in unserer Gemeinde geladenen und mit
bezeichneten Fässer, an der Zahl
Saum oder Eimer Köpf 2c. 2c. Wein ent-
halten, der in hiesigem Gemeindsbezirk gewachsen ist.

Geben in den

Der Gemeindrathspräsident.

N. N.

Der Gemeindrathsschreiber.

N. N.

Wißt durch den . . . Statthalter zu

Den

(L. S.)

Unterschrift.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 8ten
April 1815, wegen der von den Staats-
lehenleuten zu hinterlegenden Heimath-
scheine.

Veranlaßt durch die beyden Beispiele der Lehen-
leute auf dem Bläshof bey Töß und im Lobelhof,
wird die Kbl. Finanz-Commission angewiesen: